

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzderhelden in 37574 Einbeck, Ortsteil Salzderhelden.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzderhelden für den Friedhof in 37574 Einbeck - Salzderhelden am 20.01.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 1.280,00 €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre - : 940,00 €

1.1 Rasenreihengrabstätte in Abt. 6 – für 30 Jahre - 1.510,00 €
incl. erforderliche Verfüllungen, Pflege für die Dauer der Ruhefrist, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist

2. Wahlgrabstätte:

- für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.490,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 45,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre: 915,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte: (siehe § 16 der Friedhofsordnung)

- für 30 Jahre (für bis zu 2 Urnen): 1.030,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- (a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2 bzw. Nr. 4. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- (b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2.)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. je Wahl-/Reihengrabstelle | 610,00 € |
| 2. je Urnengrabstelle | 200,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 120,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 150,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für
jedes Jahr der Verlängerung = 1/30 von b: | 5,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung und Pflege des Friedhofsgeländes

- entfällt -

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- entfällt - | |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 275,00 € |

VI. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen

- | | |
|--|---------|
| Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | |
| - je Reihen- oder Wahlgrabstelle - : | 35,00 € |
| - je Urnengrabstätte | 17,50 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Salzderhelden, den 20.01.2015

Der Kirchenvorstand:



Wiedel
Vorsitzender

Striewski
Kirchenvorsteher/-in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 22.01.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 645/2015



Meyer

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 30.1.2015, Nr. 4